

Bibliotheken und andere Einrichtungen des Kulturerbes bemühen sich, ihre Bestände als Teil der Wissensalmende so frei wie möglich zugänglich zu machen. Das Erwerbungs- und auch das Nutzungsverhalten gehen dabei mit der Zeit: immer mehr Medien liegen nicht mehr gedruckt, sondern in elektronischer Form vor; Nutzende arbeiten ortsungebunden. Überall dort, wo nicht einfach ein körperliches Werkexemplar in die Hand genommen und gelesen wird, stellen sich urheberrechtliche Fragen. Der Gesetzgeber hat insbesondere für Zwecke von Forschung, Bildung und Lehre Tatbestände geschaffen, die die Nutzung der Bestände ermöglichen sollen. Diese zu kennen und anzuwenden, ist ein wichtiger Faktor für die Öffnung der Bestände, insbesondere über das Internet. Der vorliegende Beitrag richtet sich aus der Praxis an die Praxis. Dargestellt werden die rechtlichen Strukturen und der Teilausschnitt der gesetzlichen Erlaubnisse, die (öffentlichen) Bibliotheken einschließlich Pflichtexemplarbibliotheken das Digitalisieren sowie das Verfügbarmachen von Werken aus ihren Beständen im Internet erlauben.

Libraries and other cultural heritage institutions strive to grant the widest possible access to their collections as part of the knowledge commons. Acquisition and usage behaviour is evolving: more and more publications are no longer made available in print but in electronic form; users can work from any location. Copyright issues arise in situations where one does not simply pick up a physical copy of a work and read it. The legislation provides various mechanisms aimed at facilitating use of the holdings – in particular for the purposes of research, education and teaching. Knowledge of these mechanisms and the ability to use them is an important factor in opening up access to the stock of the library, especially via the internet. This article is written by a practitioner, for practitioners. It outlines the legal structures and the relevant parts of the legal permissions that allow (public) libraries, including legal deposit libraries, to digitise and make works from their collections available on the internet.

INA KAULEN

Die Bestände öffnen

Urheberrechtliche Werkzeuge kennen und nutzen

Der Bestand der Bibliothek

Urheberrechtliche Vorschriften, die sich an Bibliotheken wenden, räumen Bibliotheken Rechte in Bezug auf Werke aus ihrem Bestand¹ ein.² Als ein Tatbestandsmerkmal der Vorschriften wird zunächst der *Bestand* als rechtlich verstandener Begriff erläutert: Eine europarechtliche Definition findet sich in Erwägungsgrund 29 der DSM-Richtlinie.³ Demnach gehören zur Sammlung einer Kulturerbeeinrichtung alle Medien, die sich *dauerhaft* im Besitz der Einrichtung befinden. Der Erwägungsgrund 29 nennt als mögliche rechtliche Grundlagen für den Erwerb die Eigentumsübertragung, Lizenzvereinbarungen, Pflichtexemplar- und Dauerleihgaberegulungen, also alle zivilrechtlich denkbaren Erwerbungsstatbestände.

Hieraus lässt sich ableiten, dass der Begriff der Sammlung der Bibliothek weit zu verstehen ist. Medien, die sich dauerhaft in ihrer Sammlung befinden, gelten als zum Bestand gehörig.⁴ Innerhalb der Bestandswerke ist in juristischer Hinsicht eine gesonderte Betrachtung zwischen körperlichen und unkörperlichen (elektronischen) Werkexemplaren geboten, da diese an einigen Punkten Unterschiede aufweisen.

Körperliche Werkstücke

Körperliche Werkstücke kommen durch einen Übertragungsakt und eine Übergabe des Werkstücks in den Bestand der Bibliothek. Der Übertragungsakt kann unterschiedlicher Natur sein. Kaufverträge, Schenkungs-

verträge und Ablieferungspflichten aufgrund von Pflichtexemplargesetzen zielen auf einen Eigentumserwerb der Bibliothek. Depositumsverträge haben die Übertragung des dauerhaften Besitzes und in der Regel die Sacherschließung sowie die Behandlung wie andere Bestandsmedien zum Inhalt, ohne dass das Eigentum übergeht.

Beim Erwerb eines gedruckten Buches, einer CD, einer DVD, einer Schallplatte oder eines gedruckten Bildes, wird das darin enthaltene Werk in »verkörperter« Form erworben. Nur weil die Bibliothek das Werkstück im Bestand hat, wurden ihr damit nicht automatisch die Nutzungsrechte an dessen Inhalten übertragen. Bei Werkexemplaren, die mit Willen des bzw. der Urheber*in in den Verkehr gebracht wurden, also als Handelsgut erhältlich sind, tritt jedoch die sog. Erschöpfung ein. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 17 Abs. 2 UrhG. Erschöpft ist allerdings nur das Verbreitungsrecht, also das Recht, das konkrete Werkexemplar weiterzuverkaufen oder zu verleihen, ohne den oder die Rechtsinhaber*in um Erlaubnis fragen zu müssen. Andere Nutzungsrechte als das Verbreitungsrecht sind nicht von der Erschöpfung erfasst. Für Vervielfältigungen von Inhalten aus dem Werkstück oder für die Vergabe von Abdruckrechten bedarf es also auch bei eigenem Sacheigentum eines Werkstücks einer Zustimmung der Rechtsinhaber*innen. Bei unveröffentlichten Werken, z.B. aus Nachlässen, ist darüber hinaus das (Erst-)Veröffentlichungsrecht des Urhebers bzw. der Urheberin zu beachten.⁵

Unkörperliche (elektronische/digitale) Werke

Werke, die nicht auf einem Datenträger in den Verkehr gebracht werden, unterliegen teilweise anderen Regeln als verkörpert vertriebene Werke. Die Rechtsgrundlage der Erwerbung sind Lizenzverträge oder pflichtexemplarrechtliche Ablieferungspflichten.

Handelsgut ist in diesen Fällen nicht ein körperliches Objekt, sondern der Inhalt, das Werk als solches. Beim Erwerb einer auf elektronischem Wege übermittelten Datei (z. B. eines E-Books) gibt es kein Trägermedium, an dem Eigentum oder Besitz übertragen wird. Das Gesetz knüpft daran Unterschiede, die sich beispielsweise bei den Verleihrechten von E-Books in der Praxis der Bibliotheken bemerkbar machen. Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts gemäß § 17 Abs. 2 UrhG tritt nicht ein, wenn das urheberrechtliche Werk nicht in verkörperter Form, also nicht auf einem Trägermedium, erworben wird.⁶ Eine Weitergabe oder ein Verleihen der Datei bedürfen auch beim sog. Kauf⁷ eines Werks in Dateiform der Zustimmung des Verlages. Die Nutzungsrechte, beispielsweise das Recht, ein E-Book an die Nutzenden zu verleihen, werden daher lizenzvertraglich geregelt. Da elektronische Pflichtexemplare auf gesetzlicher Grundlage abgeliefert werden, liegt für diese in der Regel kein Lizenzvertrag vor. Hier ergeben sich die Nutzungsrechte allein aus dem Gesetz.

Unkörperliche Werke gelangen nicht nur durch Erwerb in den Bestand der Bibliotheken, sondern auch durch Digitalisierung. Die Bibliotheken fertigen digitale Kopien von körperlichen Werkstücken aus ihrem Bestand. Der Begriff *digitale* Kopie wird hier verwendet in Abgrenzung zur *analogen* (Papier-)Kopie. Abgestellt wird dabei auf das Endprodukt, das zur Verwendung gelangt. Der Papierkopierer fertigt auch eine digitale Kopie im Arbeitsspeicher, die dann beim Ausdruck auf Papier wieder »analog«, also gedruckt wird. Der Fokus liegt auf der urheberrechtlichen Betrachtung, insbesondere den urheberrechtlichen Nutzungsrechten, für die das Begriffspaar digitale Kopie vs. analoge Kopie ausreichende Abgrenzungsmöglichkeiten bietet⁸ und auch dem Sprachgebrauch in der täglichen Arbeitspraxis entspricht.

Die Digitalisierung der körperlichen Werkstücke hat verschiedene Vorteile. Zu nennen ist insbesondere die Bestandsschonung bzw. -erhaltung. Papier ist ein alterungs- und je nach Machart (vgl. Tageszeitungen) mehr oder weniger beschädigungsanfälliges Trägermaterial; Magnetbänder sind rein technisch bedingt zur Langzeiterhaltung nicht geeignet, um nur einige Aspekte zu nennen. Zudem profitieren bestimmte Forschungsvorhaben, z. B. solche, bei denen große Datenmengen unter Zuhilfenahme computergestützter Verfahren ausgewertet werden müssen, von oder werden erst möglich durch die Digitalisierung und elektronische Verfügbarkeit der Bestände (einschließlich deren Aufbereitung wie etwa der Sach- und Strukturdatenerschließung,

OCR, u. a.). Schließlich schafft die Digitalisierung auch Barrierefreiheit, da die Nutzung bestimmter Rezeptionshilfen das Vorliegen der Inhalte in elektronischer Form voraussetzt. Auch erspart die Möglichkeit eines elektronischen Zugriffs und/oder einer elektronischen Übermittlung digitaler Werkkopien Reisetätigkeiten und Zeit, was sowohl der Barrierefreiheit als auch der Ressourcenschonung bei der Nutzung dient. Die Digitalisierung vorhandener Werkstücke unterstützt damit den (zeitgemäßen) Zugang zu dem im Bestand der Bibliotheken enthaltenen *Wissen*.

All diese Nutzungsszenarien werden im Rahmen des urheberrechtlichen Interessenausgleichs vom Gesetzgeber ausdrücklich privilegiert.⁹ Die gesetzlichen Strukturen und Erlaubnisse zu kennen und anzuwenden, hilft der Bibliothek (oder anderen Kulturerbeinrichtungen), ihre Bestände bestmöglich im gesetzlich erlaubten Rahmen Nutzenden zur Verfügung zu stellen.

Open up your data: Den Bestand zugänglich machen

Werke ohne Urheberrechtsschutz identifizieren

Sofern ein Inhalt nicht urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützt ist, brauchen die Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes nicht beachtet zu werden. Eine Nutzung mag anderen rechtlichen Beschränkungen unterliegen,¹⁰ die Beschränkungen des Urheberrechtsgesetzes kommen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt oder ein durch ein Leistungsschutzrecht¹¹ geschütztes Arbeitsergebnis. Daher sollte bei der Organisation der Öffnung der Bestände durch deren Zugänglichmachung als erstes die Frage des Urheberrechtsschutzes geprüft werden. Hiervon hängt ab, ob die Bibliothek bei der Nutzung ihres (digitalisierten) Bestandes die urheberrechtlichen Vorgaben der für sie einschlägigen Vorschriften beachten muss.

Nicht urheberrechtsbewehrte Inhalte lassen sich in zwei Fallgruppen unterteilen: (1) Inhalte, die kein Werk im urheberrechtlichen Sinne sind, sodass ein Urheberrechtsschutz von Anfang an nicht besteht, und (2) Inhalte, die als urheberrechtliches Werk geschützt waren, deren Schutzdauer aber abgelaufen ist. Die Beurteilung bedarf möglicherweise einer juristisch geschulten Begleitung im Einzelfall, da die Einzelheiten der Sachverhalte nicht immer trennscharf zu erkennen sind. Nachfolgende Einteilung soll helfen, sich einen ersten Eindruck zu verschaffen und die Arbeit zu organisieren.

Fallgruppe 1: Urheberrecht nie entstanden

Urheberrechtlicher Werkbegriff

Urheberrechtlich geschützt sind nur *persönliche geistige Schöpfungen*.¹² Die Beurteilung, was eine persönliche geistige Schöpfung ist, war vielfach Gegenstand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Der Begriff

wird in einigen Einzelheiten in einem europarechtlichen Urheberrechtsverständnis teilweise anders ausgelegt, als das auf nationaler Ebene der Fall ist. Unumstritten ist jedoch, dass auch die sog. *kleine Münze* (z.B. einfache Melodien oder Liedtexte, auch Gebrauchstexte oder -grafiken) geschützt sein kann. Nicht nur hochkulturelle und auf den ersten Blick als urheberrechtswürdig empfundene Werke können die für einen Schutz als urheberrechtliches Werk nötige Schöpfungshöhe erreichen.

Die Beurteilung der Schöpfungshöhe bedarf stets einer genauen Betrachtung im Einzelfall. Dies ist schon allein aufgrund der Menge der Werke im Bestand einer Bibliothek in der Praxis in der Regel kaum leistbar. Zudem sind gerade die Grenzfälle ohne vertiefte Kenntnisse der Rechtsprechungsgrundsätze schwer einzuordnen.

Es sollte daher im Zweifel davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Schöpfungshöhe vorliegt, wenn nicht offensichtliche Gründe dagegensprechen. Letzteres kann der Fall sein, wenn schon gar nichts erschaffen wurde. Zudem muss das Werk von einem Menschen stammen. Fehlt es bereits an einer eigenen Schöpfung, stellt sich die qualitative Frage der Schöpfungshöhe bzw. des Persönlichen in der Beziehung des Menschen zu seinem Werk gar nicht. Dies ist bei Forschungsdaten und Messergebnissen der Fall. Sie sind ein vorhandener Wert, der durch Forschung oder Messungen erst sichtbar, aber nicht »erschaffen« wird. Misst eine Person die Außentemperatur oder zählt sie die in einem bestimmten Zeitfenster auf einem Streckenabschnitt vorbeifahrenden Autos, hat sie die von ihr gemessenen Werte nicht *erschaffen*, sondern nur *erfasst*. Die Werte sind unabhängig von der Messung vorhanden und kein Ergebnis einer (eigen-)schöpferischen Tätigkeit.

Zu beachten ist, dass auch bei Forschungsdaten und Messergebnissen Schutz an der Form ihrer Darstellung bestehen kann. Geschützt ist dann zwar weiterhin nicht der Datensatz oder die Sachinformation, jedoch möglicherweise die konkrete visuelle, akustische oder systematische Aufbereitung der Daten und Informationen, z.B. der Text, der die Forschung beschreibt; die Zeichnung, die den Versuchsaufbau erläutert; die Datenbank, in der die Informationen systematisch aufbereitet werden. Der »Container« kann also geschützt sein, auch wenn sein Inhalt (der Datensatz) urheberrechtsfrei ist.

Amtliche Werke

Schärfere Abgrenzungskriterien bietet das Gesetz in Bezug auf bestimmte Inhalte, die aus greifbaren Gründen ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz ausgenommen sind. Diese benennt § 5 UrhG: »Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz« (§ 5 Abs. 1), ergänzt um »andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind« (§ 5 Abs. 2).

Der Hintergrund dieser Regelungen erschließt sich aus dem Verwendungszweck der dort genannten Typen von Veröffentlichungen. Sie sind Verlautbarungen des Staates, die gerade für eine Beachtung und Verwendung durch deren Adressat*innen bestimmt sind. Sie sollen und müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein, damit sie zur Kenntnis genommen und befolgt werden können. Urheberrechtliche Nutzungsbeschränkungen würden dies behindern.

Neben den in der Regel problemlos als solche zu identifizierenden Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfassten Leitsätzen zu Entscheidungen (§ 5 Abs. 1 UrhG) nimmt der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 UrhG auch »andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind« vom Urheberrechtsschutz aus. Dies ist kein Freifahrtschein für die Nutzung jeglicher von einer Behörde stammenden Texte und Bilder. Die Regelung enthält Einschränkungen. Das Werk muss nicht nur amtlich sein, also formal von einer Verwaltungsbehörde (einem »Amt«) stammen,¹³ sondern es muss von der erlassenden Behörde auch mit einer entsprechenden Willensrichtung, nämlich »im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden« sein. Dieses amtliche Interesse muss, so die Rechtsprechung, »nach Art und Bedeutung der Information gerade darauf gerichtet sein, dass der Nachdruck oder die sonstige Verwertung des die Information vermittelnden Werkes jedermann freigegeben wird.«¹⁴ Diesen Willen gilt es anhand objektiver Anhaltspunkte zu ermitteln. Dabei ist jedes amtliche Werk gesondert zu betrachten.

Daher bedürfen auch Webauftritte öffentlich-rechtlicher Stellen einer differenzierten Betrachtung. Oftmals sind schon gar nicht alle Inhalte solcher Webseiten amtliche Werke, sondern stammen von privatrechtlich organisierten Dritten, für die § 5 UrhG nicht zur Anwendung gelangt. Die urheberrechtlich geschützten Inhalte Dritter werden nicht allein dadurch zu amtlichen Werken, dass eine öffentlich-rechtliche Stelle die Webseite betreibt.

Auch die von einer Behörde stammenden Inhalte sind nicht allein aufgrund ihrer Herkunft als amtliche Verlautbarungen anzusehen. Redaktionelle Beiträge einer öffentlich-rechtlichen Stelle auf deren Webseite können einen unterhaltenden oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden Zweck haben, ohne etwas amtlich zu verlautbaren. Ob Dekorationsbilder als amtliche Werke angesehen werden können, ist ebenfalls eine Frage, die man kritisch betrachten sollte. Die amtliche Sachinformation lässt sich in der Regel auch ohne bunte Bebilderung transportieren. Etwas anderes mag für Piktogramme gelten, die den Aussagegehalt der Sachinformation in Bildsprache übersetzen. Sie transportieren die amtliche Nachricht und werden für genau diesen Zweck ausgewählt und eingesetzt.

Es bedarf also stets einer differenzierten Betrachtung anhand der Art und Zielrichtung der von öffentlich-rechtlichen Stellen veröffentlichten Informationen, um festzustellen, ob sie in den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 UrhG fallen.

Fallgruppe 2: Urheberrecht erloschen (gemeinfrei)

Steht ein Werk unter Urheberrechtsschutz, so darf es ohne Erlaubnis der Urheberin bzw. des Urhebers nicht genutzt werden, wenn nicht gesetzliche Erlaubnisse die Nutzung erlauben. Dies gilt auch über den Tod der Urheber*innen hinaus. Das Urheberrecht besteht für eine Dauer von 70 Jahren *post mortem auctoris* fort (§ 64 UrhG). Berechnet wird die Dauer nicht ab dem Sterbetag, sondern ab Ende des Jahres, in das der Todeszeitpunkt fiel. Neben dem Urheberrecht kann es auch Fristen aus den Leistungsschutzrechten an bestimmten Ausgaben oder Veröffentlichungen, also an bestimmten Verkörperungen eines Werkes, geben.¹⁵ Die Rechte werden nach dem Tod der Urheberin bzw. des Urhebers von den Erb*innen oder ggf. von Rechtsinhaber*innen, denen die Wahrnehmung rechtswirksam übertragen wurde, wahrgenommen.

Festzustellen, wann die Urheber*innen der im Bestand der Bibliothek befindlichen Werke verstorben sind, ist weniger eine juristische als eine – bisweilen detektivische – Sachforschungsaufgabe. In Einzelfällen, wenn beispielweise das gesamte Werk eines bestimmten Autors oder einer bestimmten Autorin digitalisiert und online gestellt werden soll, kann sich die Nachforschung als einfach erweisen. So hat etwa die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (kurz SUBHH) den Nachlass Wolfgang Borcherts im Bestand. Dessen Todeszeitpunkt ist zweifelsfrei bekannt und liegt mehr als 70 Jahre zurück. Hier konnte die Beurteilung problemlos vorgenommen werden.

Stehen bei einer Massendigitalisierung hingegen vielzählige Werke unterschiedlicher Autor*innen im Fokus eines Digitalisierungsprojektes, bedürfte es einer Untersuchung jedes einzelnen Titels. Hierfür fehlen oftmals die personellen und zeitlichen Ressourcen. Hilfestellung können die Listen bieten, die jährlich am »Public Domain Day«, dem 1. Januar eines Jahres, veröffentlicht werden. Dort werden die Werkschaffenden aufgezählt, deren Werke mit Beginn des neuen Jahres urheberrechtsfrei geworden sind, zuletzt also die Urheber*innen, die im Laufe des Jahres 1952 verstorben sind.¹⁶

Weitere Hilfestellung können eigene rechnerische Faustformeln bieten, mit denen aus dem Veröffentlichungsjahr, das bei erschlossenen Beständen in der Regel bekannt ist, abgeleitet wird, ob es theoretisch möglich wäre, dass der Todeszeitpunkt des Urhebers bzw. der Urheberin weniger als 70 Jahre zurückliegt.¹⁷ Der Vorteil dieser Herangehensweise besteht darin, dass nicht die konkreten Lebensdaten der Urheber*innen geprüft werden müssen, sondern ein Jahresschnitt ge-

macht wird. Lässt sich auf diese Weise schon ein Teil des Bestandes als »rechnerisch« urheberrechtsfrei bestimmen, kann die Nachforschung der Lebensdaten der Autor*innen auf die verbleibenden Medien konzentriert werden.

Klare Kennzeichnung fördert Nachnutzung

Zutreffende rechtliche Hinweise zu den erlaubten Nutzungen nehmen rechtliche Unsicherheiten und fördern dadurch die Nachnutzung – nicht zuletzt zu wissenschaftlichen und sonstigen Forschungszwecken sowie zur Verwendung in der Lehre.¹⁸ Welche (Nachnutzungs-)Rechte die Bibliothek ihren Nutzenden einräumen kann, hängt davon ab, welche Urheberrechte an der Vorlage bestehen und ob bzw. welche Rechte der Bibliothek auf gesetzlicher oder lizenzvertraglicher Basis eingeräumt wurden. Hieraus folgt, dass nicht für alle von der Bibliothek bereitgestellten Objekte dieselben Nutzungsrechte gelten. Die Ergebnisse der eigenen Prüfung sollte die Bibliothek auch ihren Nutzenden zur Verfügung stellen.

Idealerweise erfolgt dies durch eine Kennzeichnung am jeweiligen Objekt. Von der Bibliothek als gemeinfrei identifizierte Werke sollten so gekennzeichnet werden, dass sie menschenlesbar (z. B. durch Anbringung des Icons) und maschinenlesbar (in den Metadaten)¹⁹ den Hinweis tragen, dass die Bibliothek sie als urheberrechtsfrei klassifiziert hat. Vielfach wird hierzu die Public Domain Mark von Creative Commons²⁰ verwendet. Sie ist keine Lizenz, sondern eine Erklärung. An gemeinfreien Werken bestehen keine Rechte mehr, für die es einer Lizenz bedürfte. Die Kennzeichnung dient der Rechtssicherheit. Interessierte können auf einen Blick den Status oder, anders gesagt, das Ergebnis der von der Bibliothek durchgeführten rechtlichen Prüfung erkennen.

Anzumerken ist, dass mit der Kennzeichnung eines Objekts als urheberrechtsfrei auch eine gewisse Verantwortung einhergeht, da sich Nutzende auf eine solche Kennzeichnung verlassen und das Objekt bei der Nachnutzung entsprechend frei verwenden.

Sollte die Kennzeichnung am einzelnen Objekt zeitnah nicht umsetzbar sein, können andere, weniger aufwendige Möglichkeiten der Information über den Rechtstatus der Objekte eine Übergangslösung sein, z. B. in Nutzungshinweisen. Wichtig ist dabei die Transparenz. Die unterschiedlichen Kategorien und daraus folgenden Nutzungsmöglichkeiten sollten so dargestellt werden, dass Nutzende erkennen können, was für das von ihnen genutzte Objekt gilt.²¹ Dabei sollte nach Auffassung der Verfasserin auch der erklärende Hinweis nicht fehlen, dass die Bibliothek manchmal über mehr Rechte verfügt als sie ihren Nutzenden einräumen kann. Gesetzliche Erlaubnisse oder vertragliche Nutzungsrechte umfassen oftmals nur die Nutzung durch die Bibliothek selbst, nicht aber durch Dritte. In diesen Fällen kann der Bi-

bibliothek das Verfügbarmachen im Internet erlaubt sein, ohne dass die Nutzenden selbst das Recht haben, den Inhalt ihrerseits wieder ins Netz zu stellen.²² Hierauf sollten die Nutzenden hingewiesen werden.

Von der Public Domain Mark zu unterscheiden ist die Lizenz »CC0«.²³ Es gibt einen wesentlichen Unterschied: CC0 kommt nur zur Anwendung, wenn das Werk noch unter Urheberrechtsschutz steht.²⁴ Die mit der CC0-Lizenz erklärte Freigabe soll ähnliche Nutzungsmöglichkeiten wie bei einem nicht urheberrechtlich geschützten Werk erzielen. Mit der Kennzeichnung als CC0 erklärt der/die Urheber*in, das eigene Werk in die Gemeinfreiheit entlassen zu wollen. Der/die Urheber*in erklärt den Verzicht auf ihr »Copyright« an dem Werk. Diese im englischsprachigen Raum als »waiver of rights« bezeichnete Erklärung setzt voraus, dass auf das Urheberrecht als Kernrecht verzichtet werden kann. Das ist in Rechtsordnungen der Fall, wo die Urheberrechte nach dem Prinzip des anglo-amerikanischen Copyright-Systems vollständig übertragbar und eben auch verzichtbar sind. In den Ländern, deren Urheberrecht stärker auf die persönliche Bindung des Urhebers oder der Urheberin zu seinem/ihrem Werk abstellt (droit d'auteur) und als persönlichkeitsrechtliche Komponente stets bei den Urheber*innen verbleibt, ist ein solcher Urheberrechtsverzicht nicht rechtswirksam.²⁵ CC0 wird in diesen Rechtsordnungen als Lizenz ausgelegt, mit der alle nach der jeweiligen Rechtsordnung übertragbaren (Nutzungs-)Rechte übertragen, auf das Namensnennungsrecht und auf die Geltendmachung eigener Positionen verzichtet wird.²⁶

Die Lizenz CC0 hat sich als Standard für Metadaten etabliert, da sie die freie Zirkulation, den Austausch und die Zusammenführung der Datensätze ermöglicht, ohne dabei Beschränkungen wie Pflichten zur Namensnennung oder zur Anbringung von Lizenzhinweisen zu unterliegen.

Bei bestehendem Urheberrechtsschutz: Urheberrechtliche Grundstrukturen kennen

Nachdem die Werke identifiziert wurden, an denen *kein* Urheberrechtsschutz (mehr) besteht, sind die Nutzungsmöglichkeiten der *urheberrechtsbewehrten* Werke zu untersuchen. Die Grundregel lautet, dass dafür eine Erlaubnis erforderlich ist – je nach Konstellation durch den/die Urheber*in selbst oder, falls die benötigten Rechte bereits an einen Dritten wie zum Beispiel einen Verlag übertragen wurden, durch diesen. Das Gesetz benennt indes, insbesondere für den Bereich von Bildung, Lehre und Forschung, viele Anwendungsfälle, in denen diese Erlaubnis nicht eingeholt werden muss, weil sie gesetzlich erklärt wird. Für alle Varianten ist es unerlässlich zu wissen, was Nutzungsarten und -rechte sind. Die vertragliche oder gesetzliche Erlaubnis muss sich auf genau die Nutzungsart beziehen, in der das Werk verwendet werden soll.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht

Bevor auf die Nutzungsarten eingegangen wird, wird der Unterschied zwischen den Nutzungsrechten, dem »Handelsgut« des Urheberrechts, und dem Urheberrecht in seiner persönlichkeitsrechtlichen Komponente skizziert. Diese Unterscheidung ist wichtig, um die Schutzgüter des Urheberrechts, die nicht übertragbar oder verzichtbar sind, von den übertragbaren Nutzungsrechten abgrenzen zu können.

Das Gesetz beschreibt das Urheberrecht wie folgt: »Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.« (§ 11, S.1 UrhG).

Bestimmte Rechte, wie insbesondere das Erstveröffentlichungsrecht (§12 UrhG) und das Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG) sind Ausdruck der persönlichen Bindung der Werkschaffenden zu ihrem Werk. Das Erstveröffentlichungsrecht entspringt der ureigenen Entscheidung, das erschaffene Werk aus dem *Werkbereich* zu entlassen und in den *Wirkbereich* zu übergeben, wo es von Anderen rezipiert werden kann. Die Veröffentlichung eines Werkes gegen den Willen der/des Werkschaffenden ist nicht erlaubt.

Ebenso zentrale Bedeutung hat das Namensnennungsrecht, also das Recht, als Urheber*in anerkannt zu werden. Dies besteht auch fort, wenn das Gesetz bestimmte Nutzungen erlaubt (z. B. beim wissenschaftlichen Zitat).²⁷ Das Namensnennungsrecht ist verzichtbar.

Die Nutzungsrechte

Das zum Urheberrecht gehörende Handelsgut sind die Nutzungsrechte. Während § 11 UrhG in Satz 1 die persönliche Beziehung des Urhebers bzw. der Urheberin zu seinem/ihrem Werk beschreibt, stellt Satz 2 zugleich klar, dass das Urheberrecht neben der ideellen auch eine wirtschaftliche Komponente hat: »Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.«

Der Begriff der Nutzungsrechte ist in § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG legal definiert wie folgt: »Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht).« Hier wird deutlich, dass es nicht nur ein Nutzungsrecht gibt, sondern ein Bündel. Nutzungsrechte beziehen sich auf Nutzungsarten und können auch für einzelne Nutzungsarten eingeräumt werden. In § 15 UrhG findet sich eine Übersicht der Nutzungsrechte:

§ 15 Abs. 1 UrbG Körperliche Nutzungsrechte:

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16)
2. das Verbreitungsrecht (§ 17)
3. das Ausstellungsrecht (§ 18)

§ 15 Abs. 2 UrhG *Unkörperliche Nutzungsrechte:*

Alle zusammen sind das Recht der öffentlichen Wiedergabe

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
3. das Senderecht (§ 20 UrhG)
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG).

Die Liste ist nicht als abschließend zu verstehen. Das Gesetz verschließt sich neuen Nutzungsarten oder technischen Entwicklungen nicht.

Am Beispiel der Digitalisierung eines gedruckten Buches aus dem Bestand der Bibliothek zum Zwecke der Zugänglichmachung lässt sich mithilfe vorstehender Aufzählung die Aufteilung in Nutzungsarten gut darstellen. Es liegen zwei zentrale Handlungen vor:

Handlung 1: Das Digitalisieren des körperlichen Werkexemplars. Hierbei handelt es sich um eine Vielfältigungshandlung im Sinne von § 15 Abs.1 Nr.1, § 16 UrhG.

Handlung 2: Das Zugänglichmachen des Digitalisats im Internet. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne § 15 Abs. 2 Nr. 2, § 19a UrhG.

Jede dieser Handlungen ist eine eigene Nutzungsart und bedarf einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann sich aus einer vertraglichen Vereinbarung (einem Lizenzvertrag) oder aus dem Gesetz ergeben, wenn die Voraussetzungen einer Schrankenregelung, die die benötigten Nutzungsrechte umfasst, vorliegen.

Die Erlaubnisse

Aus dem Urheberrecht folgt, dass urheberrechtliche Werke nicht ohne Erlaubnis der Urheber*innen und/oder der Rechtsinhaber*innen genutzt werden dürfen und dass die Urheber*innen für die Nutzung ihrer Werke eine Vergütung erhalten sollen. Die Einräumung von Nutzungsrechten (siehe § 31 Abs.1 S. 1 UrhG) stellt eine solche Erlaubnis dar. Da solche individuellen Erlaubnisse nicht für alle Anwendungsbereiche praktikabel sind, hat der Gesetzgeber insbesondere für den Bildungs- und Forschungsbereich, aber auch für private Zwecke, gesetzliche Erlaubnisse geschaffen, die sogenannten Schranken. Diese erlauben die Nutzung in bestimmten Nutzungsarten, ohne dass es hierzu einer individuellen Vereinbarung bedarf. Das bedeutet nicht, dass diese Nutzungen vergütungsfrei sind. In der Gesetzesbegründung zum UrhWissG²⁸ führt der Gesetzgeber aus: »Eine wesentliche Maxime des Urheberrechts ist zugleich der faire Interessenausgleich zwischen den Rechtsinhabern und Nutzern. Die Notwendigkeit, ein

Gleichgewicht zu wahren zwischen den Rechten der Urheber und dem umfassenderen öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung und Forschung, hat auch Eingang in die Präambel des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT) gefunden. Im Kontext von Bildung, Unterricht und Wissenschaft hat der Gesetzgeber zu bestimmen, welche Nutzungen zu diesen Zwecken auch ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers gestattet sein sollen und ob bzw. wie diese zu vergüten sind.«²⁹

Die Einziehung und Verteilung der Vergütungen aus den gesetzlich erlaubten Nutzungshandlungen erfolgt über die Verwertungsgesellschaften.

Rechtsgrundlage: Nutzungs- bzw. Lizenzvertrag

Der wesentliche Inhalt eines Lizenzvertrags besteht darin, dass der/die Rechtsinhaber*in (der Verlag) dem/der Lizenznehmer*in (der Bibliothek) das Recht einräumt, ein oder mehrere Werke entsprechend der Vertragsbedingungen zu nutzen. Dies erfolgt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen oder, anders gesagt, einen Vertrag über Nutzungsrechte, auch Lizenzvertrag genannt. In diesem können auch die Vergütungsansprüche geregelt werden.

Nutzungsrechte können als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden (§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG). Für vertragliche Lizenzen gilt ebenso wie für die gesetzlichen Erlaubnisse: Die Lizenz gilt nur für die in ihr genannten Nutzungsarten. Bei pauschalen Regelungen, die einzelne Nutzungsarten nicht benennen, erfolgt eine Auslegung nach dem Vertragszweck.³⁰ Neben den individuellen Lizenzverträgen gibt es Kollektivlizenzen, die von den Verwertungsgesellschaften im Rahmen ihrer Wahrnehmungsaufgaben geschlossen und verwaltet werden (z. B. für nicht mehr verfügbare Werke).

Rechtsgrundlage: Gesetzliche Erlaubnisse = die Schranken des Urheberrechts

Die gesetzlichen Erlaubnisse werden auch Schranken genannt, weil sie die Rechte der Urheber*innen hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten einschränken. Die Erlaubnis ergibt sich direkt aus dem Gesetz. Die gesetzliche Erlaubnis gilt jeweils nur für die in ihr genannten Nutzungsarten. Als Schranke, die einen Interessenausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen der Urheber*innen schafft, ist jede Erlaubnis dabei eng auszulegen. Die gesetzlichen Erlaubnistatbestände sind in Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes zu finden, der die Überschrift »Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen«³¹ trägt,³² sowie für elektronische Pflichtexemplare in § 16a DNBG.³³ Nachfolgend wird entsprechend des Themas dieses Beitrags der Fokus auf eine Auswahl von Schranken gelegt, die den Bibliotheken das Öffnen ihrer Bestände im Sinne einer frei zugänglichen Bereitstellung im Internet erlauben.

Wenn es um gesetzliche Erlaubnisse für öffentliche Bibliotheken geht, fällt der Blick zuerst auf die Regelungen in § 60e UrhG, dem Paragraphen, der ausdrücklich Bibliotheken adressiert und daher üblicherweise als Bibliotheksschranke bezeichnet wird.³⁴ Weitere gesetzliche Möglichkeiten für das Verfügbarmachen im Internet durch Bibliotheken und andere Kulturerbeeinrichtungen eröffnen die im Jahr 2021 überarbeiteten und erweiterten Regelungen für nicht mehr verfügbare Werke (vormals *vergriffene* Werke) sowie die Regelungen zu verwaisten Werken. Für Pflichtexemplarbibliotheken, zu deren Sammelauftrag elektronische Pflichtexemplare gehören, findet sich eine weitere wichtige Vorschrift in § 16a DNBG, der gemäß § 21 DNBG auch für die Pflichtexemplarbibliotheken der Länder anwendbar ist.

Nachfolgend soll das Augenmerk auf die darin erlaubten Nutzungsarten gerichtet werden. Zur besseren Sichtbarmachung sind in unten zitierten Gesetzespassagen die Nutzungsarten durch die Verfasserin optisch hervorgehoben.

Die Bibliotheksschranke, § 60e UrhG

Wie oben gezeigt wurde, benötigt die Bibliothek für das Vorhaben, ein Werkstück aus ihrem Bestand zu digitalisieren und anschließend das Digitalisat online zu stellen, zwei verschiedene Nutzungsrechte: Das Recht zur Vervielfältigung für die Herstellung des Digitalisats und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für dessen Onlinestellung.

§ 60e Abs. 1 UrhG enthält die Rechte für eine Digitalisierung zur Bestandserhaltung und zum Zwecke der Zugänglichmachung, aber nicht das Recht zum Online-Stellen der Digitalisate: »Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung **vervielfältigen** oder **vervielfältigen lassen**, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.«

Die Absätze 2 und 3 des § 60e UrhG enthalten Regelungen zum Verbreiten und zum Verleihen, jedoch weder Vervielfältigungsrechte noch Erlaubnisse zur öffentlichen Zugänglichmachung. Sie können das geplante Vorhaben also nicht legitimieren.

§ 60e Abs. 4 UrhG klingt auf den ersten Blick vielversprechend, umfasst aber nicht die für eine Verfügbarmachung im Internet erforderlichen Nutzungsrechte. Er beginnt mit den Worten »**Zugänglich machen** dürfen Bibliotheken [...]«. Sodann folgt eine Spezifizierung, aus der sich ergibt, dass damit keine öffentliche Zugänglichmachung im Internet gemeint ist, sondern nur eine Nutzung in den Räumen der Bibliothek: »[...] an Terminals in ihren Räumen [...]«. Ein Fernzugriff auf diese Terminals, z. B. per VPN, ist nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers ausdrücklich ausgeschlossen.³⁵

Es darf also nicht einer beliebigen Zahl von Menschen der (auch gleichzeitige) Zugriff von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl erlaubt werden, wie es das Recht aus § 19a UrhG vorsieht.³⁶ § 60e Abs. 4 UrhG kann daher als Rechtsgrundlage hierfür nicht herangezogen werden.

§ 60e Abs. 5 UrhG enthält Regelungen zum Versand von Kopien an Nutzende. Ein Recht, Digitalisate oder andere Inhalte im Internet frei zugänglich zu machen, enthält dieser Absatz nicht.

Damit lässt sich festhalten, dass § 60e UrhG in Absatz 1 zwar eine Rechtsgrundlage für die Digitalisierung enthält, jedoch keine Erlaubnis für das Onlinestellen von den zum Zwecke der Zugänglichmachung erstellten Digitalisaten. Eine solche Rechtsgrundlage findet sich aber in anderen Vorschriften.

Nicht verfügbare Werke, §§ 61d ff. UrhG und §§ 51 ff. VGG

Die in den §§ 61d ff. UrhG und §§ 51 ff. VGG³⁷ enthaltenen Regelungen dienen dazu, Kulturerbeeinrichtungen die öffentliche Zugänglichmachung von Werken zu ermöglichen, die nicht (mehr) auf anderem Wege erhältlich sind. Deren Zugänglichmachung berührt in der Regel keine Primärmarktinteressen mehr.

Bis zur letzten Urheberrechtsänderung, die am 23.06.2021 in Kraft getreten ist, gab es Regelungen für Werke, die zuvor im Handel erhältlich und vergriffen waren (»out of commerce«). Durch die DSM-Richtlinie wurde der Anwendungsbereich auf Werke ausgedehnt, die nie als Handelsgut im Verkehr waren (»never in commerce«), sodass der Begriff von vergriffene Werke in nicht mehr verfügbare Werke³⁸ geändert wurde. Auch Medien wie Flugblätter, politische Plakate o. ä. profitieren nun von der Vorschrift. Neu ist zudem, dass nun auch Periodika als vergriffene Werke gemeldet werden können (vgl. § 52 b Abs. 3 VGG).

Die DSM-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten die Einzelheiten der Ausführung und Umsetzung in einer Verordnung ausgestalten können. Der deutsche Gesetzgeber hat auf nationaler Ebene in § 61f UrhG eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen und ein erster Entwurf der »Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (NvWV)« nebst Stellungnahmen der angehörten Kreise liegt auf der Seite des BMJ veröffentlicht vor.³⁹

Die erlaubte Nutzung von nicht mehr verfügbaren Werken erfolgt entweder auf der Grundlage einer Kollektivlizenz mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft oder auf der Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis. Das hängt davon ab, ob es für die Werkkategorie, der die Vorlage angehört, eine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt. Für alle Medien, die Bücher oder Zeitungen sind, dürfte zweifelsohne die VG Wort repräsentativ und damit zuständig sein. Bei Objekten wie politischen Plakaten oder Flugblättern oder ande-

ren besonderen Sammlungsobjekten könnte dies schon schwieriger sein. Da nicht im Handel erhältlich gewesene Werke bisher nicht zu den vergriffenen Werken gehörten, haben sich hier auch noch keine Zuständigkeiten und Arbeitsgänge gebildet.

(Kollektiv-)Lizenzvertragliche Erlaubnis

Bei einer Wahrnehmung der Rechte der Urheber*innen durch eine Verwertungsgesellschaft wird das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung eines nicht mehr verfügbaren Werkes durch eine Kollektivlizenz mit der Verwertungsgesellschaft im Sinne von § 52 VGG eingeräumt.

Neu ist, dass Verwertungsgesellschaften solche kollektiven Lizenzen ab Inkrafttreten des neuen § 52 VGG nicht wie bisher nur für ihre Berechtigten (§ 6 VGG), sondern auch für sog. Außenstehende (§ 7a VGG) einräumen können. Die Verwertungsgesellschaften sind ermächtigt, Lizenzrechte auch für solche Werkschaffenden zu vergeben, die ihnen nicht aktiv ihre Rechte zur Wahrnehmung übertragen haben.⁴⁰ Die Außenstehenden stehen der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine Verwertungsgesellschaft nicht machtlos gegenüber. Die Wahrnehmung ihrer Rechte ist öffentlich bekannt zu machen. Sie können der Rechteinräumung jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.⁴¹

Gesetzliche Erlaubnis, § 61d UrhG

Gibt es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft, folgt die Erlaubnis aus einer Schranke im Gesetz, § 61d UrhG. Diese erlaubt Kulturereinerichtungen, nicht verfügbare Werke aus ihrem Bestand zu **vervielfältigen** oder **vervielfältigen** zu lassen sowie **der Öffentlichkeit zugänglich zu machen**. Hier finden sich also beide benötigten Nutzungsarten: die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung in einem Absatz einer Norm. Allerdings ist die Erlaubnis an einige Voraussetzungen geknüpft: Die Einrichtung muss während der gesamten Nutzungsdauer Informationen über die Nutzung und auch über das Recht der Rechtsinhaber*innen, der Nutzung zu widersprechen, öffentlich bereitstellen. Erst sechs Monate nach der erstmaligen Bekanntgabe dieser Information darf sie das Digitalisat online zur Verfügung stellen.⁴²

Die vorgenannten Nutzungen sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken und auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt. Hier wird deutlich, dass es um die Aufgaben geht, die nichtkommerzielle (öffentliche) Bibliotheken und andere Kulturereinerichtungen für die Erhaltung von und den Zugang zu kulturellem Erbe und zu Wissen haben.

§ 61d UrhG findet nur Anwendung, wenn keine Verwertungsgesellschaft die Rechte für die betroffene Werkart wahrnimmt und insoweit repräsentativ ist (§ 51b VGG). Dieses Kriterium wurde durch die Um-

setzung der DSM-Richtlinie neu in das Gesetz aufgenommen, und es wird sich erst im Laufe der Zeit ausgestalten. Betroffen sind vermutlich erst einmal wenige Werkkategorien, die sich in den Sammlungen von Bibliotheken finden.

Die Meldung der nicht mehr verfügbaren Werke und die Bereitstellung der Pflichtinformationen

Das Register der nicht mehr verfügbaren Werke wird seit der Umsetzung der DSM-Richtlinie nicht mehr beim Deutschen Patent- und Markenamt geführt, sondern beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, kurz: EUIPO) mit Sitz in Alicante. Es sollte eine einheitliche Plattform für alle Mitgliedsstaaten geschaffen werden, die auf der Startseite des Portals wie folgt beschrieben wird: »A single online portal to discover books, photos, films and much more from cultural heritage institutions.«⁴³ Zum Fertigstellungszeitpunkt dieses Beitrags gab es im Portal allerdings nur wenige Einträge zu entdecken. Einer der Gründe dürfte sein, dass das EUIPO noch keine Schnittstelle bereitstellt, über die automatisiert Meldungen eingespielt werden können. Auch der Lizenzierungsservice der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) steht derzeit nicht bereit,⁴⁴ ein Vertrag mit den Verwertungsgesellschaften über die Kollektivlizenzen gemäß § 52b VGG befindet sich noch in Verhandlung, und die Verordnung⁴⁵ ist noch nicht erlassen.

Möglich sind jedoch auch in dieser Übergangszeit manuelle Einzelmeldungen. Für das Massengeschäft ist diese Methode offensichtlich ungeeignet, aber sie bietet die Gelegenheit, sich mit dem neuen Portal vertraut zu machen. Auch können auf diesem Wege in dringenden Fällen einzelne Werke, die die Voraussetzungen erfüllen, gemeldet und so die gesetzlichen Wartefristen in Gang gesetzt werden.

Urheber*in nicht bekannt oder nicht ermittelbar, § 61 UrhG

Eine Vorschrift, deren Aufnahme in das Gesetz als sehr bedeutsam empfunden wurde,⁴⁶ ist § 61 UrhG, wonach Kulturereinerichtungen verwaiste Werke vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen dürfen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Der Anwendungsbereich des § 61d UrhG ist eröffnet, wenn sich der/die Urheber*in trotz sorgfältiger Recherche nicht ermitteln lässt. An die Durchführung der Recherche werden keine überhöhten Anforderungen gestellt. Ein ernsthaftes Bemühen unter Verwendung berufsständischer Sorgfalt und Hinzuziehung von mit zumutbarem Aufwand erreichbaren Quellen genügen dem Maßstab, den der Gesetzgeber anlegen wollte.⁴⁷ Die Rechschritte und -ergebnisse sollten zum späteren Nachweis dokumentiert werden.

Auch hier bedarf es einer Meldung und öffentlichen Bekanntmachung der (beabsichtigten) Nutzung. Für

verwaiste Werke ist ebenso wie für nicht verfügbare Werke das EUIPO die registerführende Stelle.⁴⁸ § 61d UrhG gilt nur für Werke, die bereits veröffentlicht wurden. Für unveröffentlichte Werke, z. B. aus Nachlassbeständen, kann die Erlaubnis daher keine Lösung bieten.

Elektronische Pflichtexemplare, § 16a Abs. 1 DNBG

Bei § 16a DNBG handelt es sich um eine urheberrechtliche Bestimmung, die durch das UrhWissG im DNB-Gesetz angesiedelt wurde. § 16a DNBG schafft urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse für diejenigen Kompetenzen, die die Deutsche Nationalbibliothek nach dem DNBG schon besaß.⁴⁹ § 16a DNBG gilt auch für die Pflichtexemplarbibliotheken der Länder.

§ 16a DNBG liest sich sperrig. Da der Gesetzgeber § 16a DNBG sehr ausführlich begründet hat, bietet die Gesetzesbegründung eine gute Verständnishilfe.⁵⁰ Wie darin zu erkennen ist, regeln die einzelnen Absätze der Vorschrift unterschiedliche Anwendungsstufen.

§ 16a Abs. 1 DNBG erlaubt Handlungen, die der Bibliothek das Einsammeln der Veröffentlichungen aus dem Internet und deren Aufnahme in ihren Bestand ermöglichen: »Absatz 1 hat zwei Funktionen. Er soll zum Ersten klarstellen, dass die Pflichtexemplarbibliotheken ablieferungspflichtige Werke **selbst aus dem Internet heruntergeladen** dürfen. Zum Zweiten soll es das sogenannte **Web-Harvesting urheberrechtlich erlauben**, sodass die Werke auch automatisiert eingesammelt werden dürfen.«⁵¹

Hierbei muss die Bibliothek eine Kopie erstellen. Das dafür benötigte Vervielfältigungsrecht räumt ihr § 16a Abs. 1 S. 1 DNBG ein. Die in Satz 1 genannten Handlungen sind vergütungsfrei.

§ 16a Abs. 1 Satz 2 DNBG begrenzt die Erlaubnis aus Satz 1 auf kostenlos und frei verfügbare Inhalte sowie Inhalte, die von den Ablieferungsverpflichteten zur Abholung bereitgestellt wurden.⁵²

§ 16a Abs. 1 Satz 3 DNBG stellt klar, dass die Pflichtexemplarbibliotheken die gemäß Satz 1 erstellten Vervielfältigungen wie andere Bestandswerke auch, insbesondere gemäß § 60e UrhG nutzen können.⁵³ Eigene Erlaubnisse für Anschlussnutzungen enthält er nicht. Insbesondere erlaubt er nicht, die als Pflichtexemplare in den Bestand gelangten E-Books zu verleihen.⁵⁴

§ 16a Abs. 2 UrhG erlaubt den Bibliotheken das Erstellen von Zitationsarchiven im Auftrag ihrer Nutzer*innen. Wie das genau aussehen kann, wird sich am Zweck der Regelung zu orientieren haben. Der Gesetzgeber führt dazu aus: »Ohne solche Zitationsarchive sind Zitate von bestimmten Quellenformen, wie z. B. schnell wechselnden Inhalten in sozialen Netzwerken, nicht möglich. Nur wenn nachprüfbar zitiert werden kann, können solche Inhalte erforscht werden.«⁵⁵

Da die Erlaubnis auf unentgeltlich im Internet verfügbare Inhalte begrenzt ist, besteht keine Gefahr, dass die normale Verwertung der Inhalte beeinträchtigt wird

und ist für die Nutzung der Werke in Zitationsarchiven auch keine Vergütung nach dem UrhG zu zahlen.

Abschlussbemerkung

Indem die für ein bestimmtes Vorhaben benötigten Nutzungshandlungen identifiziert werden, kann die Suche nach den urheberrechtlichen Erlaubnissen sich auf die Vorschriften konzentrieren, die die benötigten Nutzungsrechte enthalten. Mit Fokus auf diese Vorschriften, lassen sich anhand der darin genannten Voraussetzungen die nächsten Handlungsschritte planen. Vielleicht kann dieser Beitrag dabei unterstützen, den Blick zu schärfen und mit einem guten Grundverständnis an die Aufgaben heranzugehen.

Anmerkungen

- * Die Idee zu dem Beitrag ist entstanden aus einem Vortrag, den die Verfasserin am 11. November 2022 bei der Herbstsitzung der dbv AG Regionalbibliotheken in Wien gehalten hat. Das Thema der Herbstsitzung lautete: »Open (up your Cultural) Data! Spielräume nutzen, Barrieren überwinden, Teilhabe ermöglichen«. Die Vortragsfolien der Verfasserin sind im Internet verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0290-opus4-181691> [Zugriff am: 01.02.2023].
- 1 Vgl. § 60e Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist (UrhG).
- 2 Gleiches gilt über den Verweis in § 60f UrhG für andere Einrichtungen des Kulturerbes wie Archive und Museen.
- 3 Die Abkürzung DSM steht für Digital Single Market und wird umgangssprachlich zur Bezeichnung der Richtlinie (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG verwendet. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790> Die Richtlinie war von den Mitgliedsstaaten bis zum 07.06.2021 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland ist das geschehen durch Gesetz vom 23.06.2021, das Änderungen des UrhG und des VGG enthält (BGBl. Jahrgang 2021 Teil I, S. 1858).
- 4 Für die juristische Betrachtung kann der Begriff der Sammlung in ErwGr. 29 gleichgesetzt werden mit dem Begriff des Bestands (der Bibliothek), wie er in den Vorschriften des deutschen UrhG zu finden ist. Bibliothekarische Fragen der Sammlungsorganisation und -konzeption wie sie bspw. bei STÄCKER, Thomas, *Die Sammlung ist tot, es lebe die Sammlung! Die digitale Sammlung als Paradigma moderner Bibliotheksarbeit*, in: BIBLIOTHEK – Forschung und Praxis 2019; 43(2), 304 ff. [Zugriff am: 30. Januar 2023] Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1515/bfp-2019-2066> thematisiert werden, bedürfen für die juristische Einordnung keiner näheren Befassung.
- 5 Eine Veröffentlichung der bislang unveröffentlichten Inhalte kann neben den Urheberrechten auch andere Rechtspositionen wie Persönlichkeitsrechte des/der Autor*in sowie von abgebildeten oder genannten Dritten verletzen.
- 6 Vgl. SCHULZE, Gernot in: DREIER, Thomas und Gernot SCHULZE (Hrsg.), *Urheberrechtsgesetz Kommentar*, 7. Aufl., München: C. H. Beck, 2022, § 17, Rn. 29 m. w. N.

- 7 Die Verfasserin zieht den Begriff Lizenzvereinbarung dem zivilrechtlichen Begriff des Kaufvertrages vor, der irreführend sein kann, da nicht in dem Sinne Eigentum an dem Werk erworben wird, wie es die zivilrechtlichen Vorschriften erwarten lassen würden. Die Bibliothek kann mit der Datei nicht verfahren, wie sie es mit einem gedruckten Buch desselben Inhalts dürfte. Hinzu treten zumeist weitere kaufvertragsuntypische Beschränkungen in der Nutzung wie etwa Vorgaben zu Zugriffsbeschränkungen (begrenzter Personenkreis; Authentifizierung erforderlich) und auch technische Beschränkungen (Festlegung bestimmter Wiedergabegeräte, zeitliche Dauer, o. ä.).
- 8 Vgl. etwa in § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG: »Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren [...]« und »eine ausschließlich analoge Nutzung«.
- 9 Vgl. folgende Passage aus der Gesetzesbegründung zum UrhWissG: »Das wissenschaftliche Werk ist in der Regel unverzichtbar; das für die Unterhaltung geschaffene Werk ist es in der Regel nicht. Hieraus folgt: Insbesondere die Wissenschaft ist in besonderer Weise auf den Zugang zu geschützten Inhalten und auf den Austausch über diese Inhalte angewiesen. Dies ist bei der gesetzgeberischen Entscheidung darüber zu berücksichtigen, wo die Verwertungsrechte der Rechteinhaber enden und die gesetzlich erlaubten Nutzungen beginnen.« BT-Drs. 18/12329, S. 20. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>
- 10 Verbote können sich auch aus anderen immateriellen Rechtsgütern wie dem Markenrecht oder entgegenstehenden Persönlichkeitsrechten, dem Datenschutzrecht, dem Jugendschutz oder aus strafrechtlich relevanten Sachverhalten ergeben.
- 11 Leistungsschutzrechte sind ähnlich wie Rechte urheberrechtliche Werke geschützt. Auf die Entstehung und die Unterschiede im Schutzzumfang und der Schutzdauer wird hier nicht eingegangen, da der Fokus dieses Beitrags auf den urheberrechtlichen Nutzungsrechten liegt. Einen guten Überblick gibt: FISCHER, Georg, *Leistungsschutzrecht: Was ist das eigentlich? Und wem nützt's?*, *irights*-Artikel vom 24. Juni 2022. [Zugriff am: 31. Januar 2023] Verfügbar unter: <https://irights.info/artikel/leistungsschutzrecht-was-ist-das/31501>
- 12 § 2 Abs. 2 UrhG.
- 13 Vgl. DREIER, Thomas in: DREIER, Thomas und Gernot SCHULZE (Hrsg.), *Urheberrechtsgesetz Kommentar*, 7. Aufl., München: C. H. Beck, 2022, § 5 Rn. 14 m. w. N.
- 14 DREIER, Thomas a.a.O., § 5 Rn. 14 m. w. N.
- 15 Eine vertiefende, zugleich aber übersichtliche Darstellung der möglicherweise bestehenden anderen Schutzrechtsfristen findet sich bei: FISCHER, Georg, *Wann im Urheberrecht die Schutzfrist abläuft (und wann Leistungsschutzrechte Vorsicht nötig machen)*, *irights*-Artikel vom 30. Januar 2023. [Zugriff am: 30. Januar 2023] Verfügbar unter: <https://irights.info/artikel/gemeinfreiheit-urheberrecht-leistungsschutzrecht-schutzfrist/31730>
- 16 vgl. METZGER, Lukas, *Tag der Gemeinfreiheit 2023: Maria Montessoris und Sven Hedins Werke erweitern den Schatz des Freien Wissens*. [Zugriff am: 30. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://blog.wikimedia.de/2023/01/01/public-domain-day/>
- 17 Ein vorsichtig gerechnetes Beispiel zur Illustration: Wurde ein Werk 1847 veröffentlicht und nimmt man an, dass der/die Verfasser*in bei Erstellung mindestens 15 Jahre alt war (Hypothese) und 100 Jahre alt geworden ist (Hypothese), so wäre der (hypothetische) Todeszeitpunkt 1932. Addiert man 70 Jahre, so errechnet sich ein Ablauf des Urheberrechtsschutzes mit Ablauf des Jahres 2002. Selbst wenn der/die Autor*in bei Veröffentlichung jünger gewesen oder älter geworden sein sollte als hypothetisch angenommen, besteht bei einer Nutzung im Jahr 2023 ein zeitlicher Puffer von 20 Jahren für den Ablauf der Frist des § 64 UrhG.
- 18 Vgl. in Bezug auf CC0-Lizenzhinweise: »Der Lizenzhinweis hilft allen nachfolgenden Nutzenden, die somit wissen, dass sie mit dem freigegebenen Material frei arbeiten können. Fehlt ein solcher Hinweis, müssten sie im Zweifel davon ausgehen, an den Inhalten seien »alle Rechte vorbehalten.«« EL-AUWAD, Maya, *Was die CC0-Freigabe bedeutet und welche Möglichkeiten sie eröffnet*, *irights*-Artikel vom 19. Oktober 2021. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://irights.info/artikel/was-die-cc0-freigabe-bedeutet-und-welche-moeglichkeiten-sie-eroeffnet/31156>
- 19 Die Funktionsweise der Urheberrechtshinweise von Creative Commons und deren Einbindung wird gut verständlich erklärt bei KREUTZER, Till, *Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen*, 2. Aufl. 2016. Herausgeber Deutsche UNESCO-Kommission, Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen, Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung des Freien Wissens (2016) [Zugriff am: 30. Januar 2023]. Verfügbar unter: https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-01/Open_Content_Praxisleitfaden_2.Aufl._.2016-1.pdf
- 20 Public Domain Mark 1.0. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- 21 Beispiel aus der SUBHH: *Hamburger Kulturgut Digital, Urheberrechts- und Nutzungshinweise*. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://digitalisat.sub.uni-hamburg.de/urheberrechts-und-nutzungshinweise>
- 22 Im sog. Cordoba-Fall hat der EuGH auf Vorlage des BGH (Cordoba I) im Jahr 2018 ausdrücklich klargestellt, dass die erneute Zugänglichmachung eines Werks, das bereits auf einer Webseite öffentlich zugänglich war, auf einer anderen Webseite eine neue öffentliche Zugänglichmachung darstellt, für die es einer Rechtsgrundlage bedarf. Dies gilt, so ausdrücklich der BGH in seinem Anschlussurteil, auch, wenn das Werk (im konkreten Fall handelte es sich um eine Fotografie der spanischen Stadt Cordoba) »[...] zuvor ohne beschränkende Maßnahme, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtshabers auf einer anderen Website veröffentlicht worden ist.«. EUGH, Urteil vom 07.08.2018, Az.: C-161/17 – Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff; BGH, Urteil vom 10.01.2019, Az.: I ZR 267/15, Ls. a) – Cordoba II.
- 23 CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) Public Domain Dedication. Informationen von Creative Commons zu dieser Lizenz sind verfügbar unter: <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de> [Zugriff am: 31. Januar 2023].
- 24 Vgl. EL-AUWAD, Maya, *Was die CC0-Freigabe bedeutet und welche Möglichkeiten sie eröffnet*, *irights*-Artikel vom 19. Oktober 2021. [Zugriff am: 31. Januar 2023] Verfügbar unter: <https://irights.info/artikel/was-die-cc0-freigabe-bedeutet-und-welche-moeglichkeiten-sie-eroeffnet/31156>
- 25 Vgl. für das deutsche Urheberrecht § 29 Abs. 1 UrhG: »Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.«
- 26 Der Umfang des Verzichts ist in der Langfassung des CC0-Lizenztextes (deutsche Übersetzung) beschrieben wie folgt: »Im größtmöglichen rechtlich zulässigen Umfang, jedoch nicht im Widerspruch zum anwendbaren Recht, verzichtet der/die Erklärende hiermit offen, vollständig, dauerhaft, unwiderruflich und bedingungslos auf alle Urheberrechte und verwandten Schutzrechte des/der Erklärenden und der zugehörigen Ansprüche und Klagegründe, unabhängig davon, ob diese zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind oder nicht

- (einschließlich bestehender und zukünftiger Ansprüche und Klagegründe), am Werk [...]«. [Zugriff am: 30. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode.de>
- 27 Vgl. § 63 UrhG.
- 28 Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft – Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG vom 01.09.2017, BGBl. 2017 Teil I Nr. 61, S. 3346.
- 29 BT-Drs. 18/12329, S. 19. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>
- 30 Vgl. § 31 Abs. 5 UrhG.
- 31 Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhgf/BJNR012730965.html#BJNR012730965BJNG001302123> [Zugriff am: 31. Januar 2023].
- 32 Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zum Urheberwissenschaftengesellschaftsgesetz (kurz: UrhWissG) betont, dass sich »Nutzer aus dem Unterrichts- und Wissenschaftsbereich sowie Institutionen [...] weiterhin auch auf alle Erlaubnisse berufen [können], die außerhalb der §§ 60a bis 60f UrhG-E geregelt sind, sofern die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.« BT-Drs. 18/12329, S. 36 oben. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>
- 33 Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist.
- 34 Exakter wäre indes die Bezeichnung im Plural als Bibliotheksschranken, da § 60e UrhG diverse Anwendungsszenarien mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Nutzungsrechten enthält.
- 35 Vgl. DREIER, Thomas, a. a. O., § 60e UrhG, Rn. 17 unter Verweis auf BT-Drs. 16/1828.
- 36 Vgl. DREIER, Thomas, a. a. O., § 60e UrhG, Rn. 16.
- 37 Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) geändert worden ist.
- 38 »Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.« (§ 52b Abs. 1 VGG).
- 39 Verfügbar unter: <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/NvWV.html> [Zugriff am: 30. Januar 2023].
- 40 Auf diese Wirkung auch für Außenstehende bezieht sich der Zusatz *mit erweiterter Wirkung* in der Formulierung »Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung« in der Überschrift des § 52 VGG.
- 41 § 52 Abs. 2 VGG.
- 42 § 61d Abs. 3 UrhG.
- 43 Portal für vergriffene Werke. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://euipo.europa.eu/out-of-commerce/#/>
- 44 Lizenzierungsservice Vergriffene Werke (VW-LiS) der DNB. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: https://www.dnb.de/DE/Professionell/Services/VW-LiS/vwliis_node.html
- 45 (Entwurf der) Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (NvWV). [Zugriff am: 30. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/NvWV.html>
- 46 Vgl. beispielhaft DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION e.V. Hrsg., *Verwaiste Werke – Verfahren für den digitalen Zugang zu einem bedeutenden Teil des kulturellen Erbes erforderlich*. Resolution der Deutschen UNESCO-Kommission, Bonn, Dezember 2008. [Zugriff am: 31. Januar 2023] Verfügbar unter: <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/verwaiste-werke-verfahren-fuer-den-digitalen-zugang-und-BUNDESZENTRALE-FÜR-POLITISCHE-BILDUNG>, Hrsg., *Verwaiste Werke und Gemeinfreiheit*, 10.07.2013. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/digitalisierung/urheberrecht/188830/verwaiste-werke-und-gemeinfreiheit/> sowie zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes: INSTITUT FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT e.V., Hrsg., *Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes. Dokumentation des Gesetzgebungsverfahrens* [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://www.urheberrecht.org/topic/verwaiste-werke/>
- 47 Der Gesetzesverkündung im Bundesgesetzblatt ist als Anlage 1 eine Liste der zu konsultierenden Quellen beigelegt (BGBl. 2013 Teil I Nr. 59, S. 3731). Daraus wird ersichtlich, dass es sich um allgemein zugängliche und erreichbare Quellen und Verzeichnisse handelt.
- 48 Orphan Works database des EUIPO. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/orphan-works-database>
- 49 BT-Drs. 18/12329, S. 50 [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>
- 50 BT-Drs. 18/12329, S. 50ff. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. Verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>
- 51 Ebd.
- 52 Damit ist, so der Gesetzgeber, »[...] das in § 16 Satz 2 DNBG und § 7 Absatz 1 Satz 2 Pflichtablieferungsverordnung (PflAV) geregelte Verfahren der Bereitstellung für die elektronische Abholung durch die Deutsche Nationalbibliothek gemeint, das insbesondere für E-Paper von Zeitungen und Zeitschriften und E-Books Anwendung findet.« BT-Drs. 18/12329, S. 50. [Zugriff am: 31. Januar 2023]. a. a. O.
- 53 Hier gelten dann auch die allgemeinen Vergütungsregelungen wie in § 60h UrhG genannt.
- 54 So steht es ausdrücklich in der Gesetzesbegründung. BT-Drs. 18/12329, S. 50 [Zugriff am: 31. Januar 2023]. a. a. O.
- 55 Ebd.



Verfasserin

Dr. Ina Kaulen, Referentin für bibliothekarische Rechtsfragen, Fachreferat Rechtswissenschaften, Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg, ina.kaulen@sub.uni-hamburg.de

Foto: SUBHH